

**Statuten der Schweizerischen
Studentenverbindung**

HELVETIA

FvB!

23. Juni 2007

Präambel

Sämtliche Mitglieder der Schweizerischen Studentenverbindung Helvetia, gegründet 1832 in Hitzkirch, organisiert in den Sektionen Basel, Bern, Genf, Waadt und Zürich, treu der Devise

„Vaterland, Freundschaft, Fortschritt!“

geben sich folgende Statuten:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Die Schweizerische Studentenverbindung Helvetia (nachfolgend Helvetia genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Vereinssitz ist in Bern.

§ 2

Prinzip der Lebensverbindung

Die Helvetia ist eine Lebensverbindung. Es kann daher den Mitgliedern in der Regel nur gestattet werden inaktiv zu werden, nicht aber aus derselben auszutreten. Zudem ist die Mitgliedschaft in einer anderen farbentragenden Verbindung der Hoch- oder Fachhochschulstufe nicht möglich.

§ 3

Ziele und Pflichten

Die Helvetia hat zum Ziel, über die Regionen, Generationen und Studienrichtungen hinweg Kontakte und Freundschaften zu fördern, ihre Mitglieder zu kritischem und klarem Denken anzuregen und ihnen Werte wie Gerechtigkeit, Freiheit und Verantwortung zu vermitteln.

Gemeinsame Werte

Sämtliche Sektionen haben gemeinsam:

- a) Das Prinzip der Lebensverbindung
- b) Die Devise «Vaterland, Freundschaft, Fortschritt!»
- c) Alle Mitglieder tragen die Farben Karminrot – Weiss – Karminrot.
- d) Der Zirkel ist H!

Hauptaufgaben

Ihre Hauptaufgaben sind die Organisation gesamtschweizerischer Anlässe, die interne Kommunikation und Information, die zentrale

Adressverwaltung und die Oberaufsicht über die Archivierung der historisch wichtigen Akten.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Kategorien

Mitgliederkategorien der Helvetia sind:

- a) Aktive
- b) Inaktive (IAIA)
- c) Altherren (AHAH)
- d) Ehrenmitglieder

Sehen die Sektionen weitere Mitgliederkategorien vor, so sind mit deren Verleihung keine Rechte und Pflichten gemäss diesen Statuten verbunden.

a) Beginn der Mitgliedschaft

§ 5

a) Aktive

Aktive der Helvetia können alle Personen männlichen Geschlechts werden, welche sich an einer Universität oder Eidgenössisch Technischen Hochschule oder einer Fachhochschule immatrikulieren.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die einzelnen Sektionen gemäss den von ihnen hierüber festgesetzten Bestimmungen.

Die Aktivzeit dauert mindestens drei Semester. Aktive Semester bei anderen Sektionen werden angerechnet.

b) Inaktive, Altherren und Ehrenmitglieder

Die Festlegung der Anforderungen sowie die Ernennung von IAIA, AHAH und die Aufnahme von Ehrenmitgliedern obliegt den einzelnen Sektionen.

c) Übertritt in die Altherrenschaft

Für den Übertritt in die Altherrenschaft erklärt ein Inaktiver den AH-Verband einer Sektion definitiv als seine Stammsektion. Trifft das inaktive Mitglied keine Wahl, so ist Stammsektion jene Sektion, bei der es in die Helvetia eingetreten war.

Es steht jedem Mitglied frei, allenfalls bei mehreren Sektionen, bei denen es aktiv oder inaktiv war, das AH-Diplom zu erwerben.

Ein Übertritt in die Altherrenschaft ist nur möglich, wenn der Inaktive belegt, dass er gegenüber allen Sektionen, in denen er aktiv oder inaktiv war, seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Den Sektionen, welche innerhalb ihrer Sektion eine unerfüllte Verpflichtung des um die Aufnahme ersuchenden Inaktiven behaupten, ist entsprechendes Gehör zu gewähren.

§ 6

Pflichten beim Wechsel der Universität oder Hochschule

Wechselt ein Aktiver oder Inaktiver an einen Studienort, wo ebenfalls eine Sektion der Helvetia besteht, so hat er dieser Sektion beizutreten und hat sich ihren Statuten zu fügen.

Die Beurteilung allfälliger Pflichtverletzungen eines Aktiven oder Inaktiven obliegt derjenigen Sektion, der er zur Zeit der Pflichtverletzung angehört hat.

§ 7

Waadtländer und Genfer Helveter

Helveter, die in Lausanne oder Genf aktiv geworden sind, müssen bei einem Wechsel an einen Studienort, wo eine schlagende Sektion besteht, das Prinzip der unbedingten Satisfaktion nicht anerkennen und können die totale Befreiung von der Mensur verlangen.

Sie bleiben in diesem Fall offiziell Mitglieder der Sektionen Waadt oder Genf. Diese Sektionen verpflichten sich jedoch, ihre Hoheitsrechte mit dem Wechsel des Studienortes dem BC bzw. AC der gastgebenden Sektion zu übertragen.

b) Ende der Mitgliedschaft

§ 8

Austritt und Ausschluss

Das Prinzip der Lebensverbindung ist mit einem formellen Austritt nicht vereinbar. Ausnahmsweise kann ein neues Mitglied auf eigenen Wunsch wieder aus der Helvetia entlassen werden.

Ein Mitglied kann von der Sektion, der es angehört, aus der Helvetia ausgeschlossen werden.

Ein solcher Beschluss einer Sektion ist für die anderen Sektionen bindend.

Die Modalitäten der Entlassung und des Ausschlusses erfolgen gemäss den in den einzelnen Sektionen hierüber festgesetzten Bestimmungen.

AHAH und Ehrenmitglieder können nur von ihrer Stammsektion ausgeschlossen werden.

§ 9

Rekursrecht

Jedes Mitglied, das von einer Sektion ausgeschlossen wurde, hat das Recht, binnen 30 Tagen seit Kenntnis des angefochtenen Beschlusses beim Zentralvorstand Rekurs an die PK zu erklären.

Jedes Mitglied, das eine Verletzung der Zentralstatuten oder der Statuten seiner Sektion behauptet, kann binnen 30 Tagen seit Kenntnis des angefochtenen Beschlusses beim Zentralvorstand schriftlich Rekurs an die PK erklären.

Der Rekurs ist zu begründen.

III. Organe

§ 10

Überblick

Die Organe der Helvetia sind:

- a) Der Zentralkonvent (CC)
- b) Die Präsidentenkonferenz (PK)
- c) Der Zentralvorstand
- d) Die Revisoren
- e) Der Zentralarchivar
- f) Die Kommunikationskommission (KomKom)
- g) Der Adressverwalter
- h) Der Weisenrat

§ 11

Amtsdauer

Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen oder mit dem Wahlbeschluss keine andere Anordnung getroffen wird, üben sämtliche Organe der Helvetia ihre Ämter für die Dauer von zwei Jahren aus. Wiederwahl ist möglich.

Auslagenersatz

Alle Organe gemäss § 10 Lit. b - h haben für ihre Tätigkeit gegen Vorlage der Belege Anspruch auf Auslagenersatz aus der Zentralkasse.

a) Zentralkonvent (CC)

§ 12

Konstituierung und Einberufung

Der CC besteht aus allen Mitgliedern der Helvetia.

Er wird durch den Zentralvorstand mindestens alle zwei Jahre einberufen.

Den Sektionen sind Ort, Zeit und Traktanden mindestens 30 Tage zum Voraus schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Befugnisse

Der CC ist das oberste Organ der Helvetia. Ihm kommen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Zentralvorstandes und der Revisoren.
- b) Genehmigung der Rechnungslegung der Zentralkasse und der

KomKom.

- c) Décharge des Zentralvorstandes.
- d) Kenntnissnahme der Berichte des Zentralvorstandes und der Präsidentenkonferenz.
- e) Beschlüsse über Statutenänderungen.
- f) Aufnahme und Ausschlüsse von Sektionen

§ 14

*Stimmrecht,
Vertretung und
Quorum*

Im CC haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Jede Vertretung ist ausgeschlossen. Der CC fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (Ausnahme: § 41).

b) Präsidentenkonferenz (PK)

§ 15

Konstituierung

Die PK besteht aus den Präsidenten sämtlicher Sektionen (Aktive und AHAH) oder einem von ihnen persönlich bestimmten Vertreter. Der Präsident der KomKom und der Zentralarchivar wohnen den Sitzungen als Beisitzer bei, haben aber kein Stimmrecht.

Die PK wird vom Zentralvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr.

Der Zentralvorstand führt das Protokoll. Er hat beratende Stimme. Der Zentralpräsident fällt den Stichentscheid.

§ 16

*Aufgaben und
Befugnisse*

Die PK hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Entscheidung über Rekurse wegen Ausschlüssen und Statutenverletzungen einzelner Mitglieder oder Sektionen.
- b) Entscheidung bei Streitigkeiten, die sich beim Übergang von Chargen des Zentralvorstandes ergeben.
- c) Wahl der Mitglieder der KomKom. Wahlvorschläge der Sektionen sind in den Schranken der §§ 26 und 27 zu berücksichtigen.
- d) Erlass der Pflichtenhefte für die Organe gemäss § 10 Lit. c – g.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages im Rahmen von § 40.
- f) Ergreifen von Strafmassnahmen gegen einzelne Mitglieder oder Sektionen.
- g) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts zuhanden des CC.
- h) Ausübung der Aufsicht über den Zentralvorstand.

c) Der Zentralvorstand

§ 17

*Mitgliederzahl,
Konstituierung*

Der Zentralvorstand besteht aus drei Mitgliedern: einem Präsidenten, einem Quästor (Vizepräsident) und einem Aktuar. Die Wahl erfolgt für alle einzeln.

Die Charge des Präsidenten wechselt alle zwei Jahre von einer Sektion zur nächsten in alphabetischer Reihenfolge, sofern ein Kandidat zur Verfügung steht. Steht kein Kandidat zur Verfügung, wechselt der Vorsitz zur nächsten Sektion.

Bezüglich der übrigen Chargen besteht kein Rotationszwang.

§ 18

Verantwortlichkeit

Der Zentralvorstand ist für seine Amtsverrichtungen der Gesamtverbindung verantwortlich. Er erstellt zuhanden des CC einen Tätigkeitsbericht.

§ 19

*Aufgaben und
Befugnisse*

Der Zentralvorstand leitet die allgemeinen Verbindungsangelegenheiten. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:

- a) Einberufung von Präsidentenkonferenzen,
- b) Vorlage des Budgets an die PK,
- c) Organisation des Zentralfestes, welches mindestens alle zwei Jahre stattzufinden hat,
- d) Bestimmung des Zentralarchivars und des Adressverwalters sowie Überwachung von deren Tätigkeiten,
- e) Festlegung der Zeichnungsberechtigungen,
- f) Einfordern von Berichten der einzelnen Sektionen über das Verbindungsleben.

§ 20

Zentralpräsident

Der Zentralpräsident:

- a) hat den Vorsitz an den Sitzungen des Zentralvorstandes und der PK sowie anlässlich des CC,
- b) bei Stimmgleichheit zählt sein Stichentscheid.

§ 21

Zentralquästor

Der Zentralquästor führt die Zentralkasse. Er zieht die Mitgliederbeiträge bei den Sektionen ein.

Er haftet persönlich für den Bestand der Kasse.

§ 22

Zentralaktuar Der Zentralaktuar führt das Protokoll an den Sitzungen des Zentralvorstandes und der PK sowie anlässlich des CC.

d) Die Revisoren

§ 23

Wahl Der Zentralkonvent wählt zwei Revisoren.
Die Revisoren dürfen ausser dem CC keinem anderen in § 10 erwähnten Organ angehören.

§ 24

Aufgaben Die Revisoren prüfen die Rechnungslegung der Zentralkasse und die Kassenführung der KomKom. Sie erstatten Bericht an den CC.

e) Der Zentralarchivar

§ 25

Verantwortlichkeit Der Zentralarchivar ist für die Aufbewahrung alle Protokolle, Aktenstücke, Briefe und Gegenstände von historischem Wert verantwortlich.

f) Die Kommunikationskommission (KomKom)

§ 26

Aufgabe Die Kommunikationskommission hat zur Aufgabe, die Kommunikation innerhalb der Helvetia sicherzustellen mit dem Ziel,

- a) die verschiedenen Sektionen über die jeweiligen Aktivitäten auf dem Laufenden zu halten und so den Zusammenhalt unter den Sektionen zu stärken,
- b) über - interne oder externe - Veranstaltungen der einzelnen Sektionen, die für Helveter anderer Sektionen von Interesse sind, zu informieren
- c) den Gedankenaustausch über gesellschaftliche Themen, die mit der Devise «Vaterland, Freundschaft, Fortschritt!» in einem Zusammenhang stehen, zu fördern.

§ 27

Zusammensetzung, Konstituierung Die KomKom besteht aus drei Personen. Sie konstituiert sich selbst.

§ 28

Wahl Die Mitglieder der KomKom werden auf Antrag der Sektionen von der PK gewählt.

§ 29

Globalbudget Die Zentralkasse stellt der KomKom jährlich ein Globalbudget zur Verfügung.

§ 30

Korrespondenten Jede aktive Sektion ernennt einen ständigen Korrespondenten. Dieser ist verpflichtet, an den Tagungen der KomKom teilzunehmen. Er hat beratende Stimme.

g) Der Adressverwalter

§ 31

Verantwortung Der Adressverwalter führt die Zentrale Adressverwaltung der Helvetia, welche nur für Helvetia-interne Zwecke verwendet werden darf.

h) Der Weisenrat

§ 32

Nominierung und Aufgabe Lässt sich ein Dissens innerhalb der Helvetia durch die ordentlichen Organe nicht beilegen, so wird auf Antrag einer Sektion ein Weisenrat einberufen. Jede Sektion entsendet ein älteres Mitglied mit mindestens 20 Semestern in den Weisenrat. Der Weisenrat konstituiert sich selbst. Er urteilt von den Statuten unabhängig im Geiste der Helvetia und abschliessend.

IV. Sektionen

§ 33

Sektionsstatuten Die einzelnen Sektionen unterliegen der Oberaufsicht der Gesamtverbindung und sind dieser für ihre Handlungen verantwortlich.

Die Sektionsstatuten werden dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorgelegt. Besteht zwischen dem Zentralvorstand und der Sektion eine Meinungsverschiedenheit, entscheidet die PK.

Alle Sektionen sind verpflichtet, studentischen Kommittees durchzuführen.

§ 34

Beiträge Die Sektionen tragen nach Anzahl ihrer Mitglieder zu den Aufgaben der Gesamtverbindung bei.

§ 35

Archivierung Jede Sektion bewahrt alle die Verbindung betreffenden Schriften in einem Archiv auf.

Vor Auflösung einer Sektion obliegt es den verbleibenden Mitgliedern, ihr Archiv dem Zentralarchivar zu übersenden, der es ins Zentralarchiv niederlegt. Die Wiederherausgabe erfolgt, sobald sich eine durch die Gesamtverbindung anerkannte neue Sektion an jener Hochschule gründet.

§ 36

Neugründung Über die Aufnahme neuer Sektionen entscheidet der CC gemäss § 13 Lit. e und f.

Eine neu zu gründende Sektion stellt das Gesuch um Aufnahme in die Helvetia an den Zentralvorstand. Nach formeller und materieller Prüfung sowie Konsultation der PK unterbreitet der Zentralvorstand das Gesuch - verbunden mit einem begründeten Antrag - dem CC.

§ 37

Aktualität der Mitgliederadressen Sektionen melden an sie gemeldete oder ihnen bekannte Mutationen von Adressdaten dem Adressverwalter.

V. Zentralkasse

§ 38

Äufnung Der Zentralquästor führt die Zentralkasse.

§ 39

Festsetzung und Einzug der Beiträge Der Zentralquästor legt der PK und dem CC ein Budget vor. Aufgrund dieses Budgets setzt die PK die Mitgliederbeiträge fest. Diese können für die vier Mitgliederkategorien unterschiedlich sein.

Der Mitgliederbeitrag wird über die Stammsektionen eingezogen.

§ 40

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich die Zentralkasse. Jede Nachschusspflicht von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 41

Änderung der Statuten

Die Änderung dieser Statuten erfolgt durch den CC mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden und der Mehrheit der Sektionen.

§ 42

Anträge auf Statutenänderung müssen dem Zentralvorstand mindestens zwei Monate vor Abhaltung des CC eingereicht werden.

§ 43

Genehmigung und Inkrafttreten

Diese neue Fassung der Zentralstatuten wurde gemäss §§ 50 und 51 der Zentralstatuten von 1934 und § 27 der Statuten des Verbandes der Alt-Helveter von 1934 am gemeinsam durchgeführten a.o. CC und a.o. Alt-Helveter-Tag vom 28. April 2007 in Bern genehmigt und tritt mit der Unterzeichnung am ordentlichen CC des Zentralfestes zur 175-Jahr-Feier vom 23. Juni 2007 in Solothurn in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Fassungen der Zentralstatuten und der Statuten des Verbandes der Alt-Helveter.

Für den Zentralvorstand:

Christoph Lüssi, C-x

.....

Simon Kürsener, C-x x

.....

Sven Y. Hunziker, C-x x x

.....

Für die Sektion Basel:

Christian Müller, AH!-x

.....

Christian Hollitscher, H!-x

.....

Für die Sektion Bern:

Erich Grogg, AH!-x

.....

Sebastian Köpp, H!-x

.....

Für die Sektion Genf:

Robert-Pascal Fontanet, AH!-x

.....

Cédric Aeschlimann, H!-x

.....

Für die Sektion Waadt:

Didier Schumacher, AH!-x

.....

Nicolas Gex, H!-x

.....

Für die Sektion Zürich:

Heinrich Guggenbühl, AH!-x

.....

Michael Reinhard, H!-x

.....